

## TARIFORDNUNG

für die Benützung des Turnsaales und der  
Gemeinderäumlichkeiten der Gemeinde Hirschbach i. M.



gültig ab 01.04.2018

### 1. Die Tarifordnung hat für folgende Räumlichkeiten Gültigkeit:

Volksschule: Turnsaal

Gemeindeamt: Sitzungssaal, Foyer, Vorplatz

### 2. Benützungsentgelt:

Räumlichkeit	Entgelt je Stunde Für Hirschbacher / Externe	Pauschale pro Tag (ab der 9. Stunde)
VS: Turnsaal,	€ 5,00 / € 15,00	€ 40,00 / € 130,00
Gemeindeamt: Gemeindesaal, Foyer OG		€ 35,00 pro Tag
Gemeindeamt: Zülowplatz		€ 25,00 pro Tag
<b>Tarife für „Vielnutzer“</b>		
Sportvereinspauschale für Turnsaal		€ 500,00 pro Jahr

#### Ausnahme

Von der Entrichtung eines Benützungsentgeltes für die Benützung des Turnsaales der Volksschule bzw. des Sitzungssaales am Gemeindeamt sind Gruppierungen der Gemeinde ausgenommen: z.B. Arbeitskreis Gesunde Gemeinde, Arbeitskreis Energie, Kultur- und Bildungsring, Öffentliche Bibliothek und die Gemeinde selbst (Fraktionen, Ausschüsse, politische Vertretungen).

### 3. Nutzungsvereinbarung und Schlüsselübergabe:

Vor Benützung der Räumlichkeiten ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Dabei erfolgt auch die Vereinbarung betreffend die Schlüsselüber- und -rückgabe.

#### **4. Reinigungspauschale:**

Die Übergabe der Räumlichkeiten hat in gereinigtem Zustand zu erfolgen, ansonsten wird eine Reinigungspauschale in der Höhe von € 50,00 eingehoben.

Bei extremer Verunreinigung erfolgt zusätzlich zur Reinigungspauschale eine Verrechnung des darüberhinausgehenden Aufwandes.

#### **5. Berechnung**

Sämtliche Tarife beinhalten keine Umsatzsteuer. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Benützungsentgelte nach erfolgter Generalsanierung betreffend das Volksschulgebäude zu erhöhen.

#### **6. Allgemeine Bedingungen**

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter. Der Gemeinde ist auf Verlangen der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung (inklusive Mietsachschäden, bei dem sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten durch Feuer oder Leitungswasser erstreckt) nachzuweisen.

Ebenso wird der Veranstalter auf die Einhaltung der Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes sowie des Oö. Veranstaltungsgesetzes hingewiesen.